

Verantwortlichkeiten beim Gefahrguttransport

Übersicht mit der Definition aller Beteiligten

Bitte beachten:

1. Für alle Beteiligten gelten die allgemeinen Sicherheitspflichten gemäß § 4 (1) GGVSEB. Diese werden daher nicht mehr in der Spalte Pflichten aufgeführt.
2. Der erstgenannte Paragraph in der Spalte „Pflichten nach“ ist immer derjenige, der die alleinigen Pflichten des Beteiligten auflistet. Die nachfolgenden §§ beinhalten Pflichten mehrerer Beteiligten, die unter Umständen Absprachen erfordern.
3. Unterschiede bei den Definitionen zwischen ADR und GGVSEB sind gelb unterlegt.
4. Es werden nur die Teile der Definition der GGVSEB wiedergegeben, die sich auf den Straßentransport beziehen

Beteiligter	Definition gemäß ADR	Definition gemäß GGVSEB	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Auftraggeber des Absenders	Keine Definition im ADR enthalten. Mittelbar wird er angesprochen bei den Pflichten des Absenders in 1.4.2.1.3 ADR. Dort heißt es: <i>Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.</i>	Keine Definition in der GGVSEB enthalten. Eigene Definition des Autors: Das Unternehmen, das einen Absender mit dem Versand des Gefahrgutes beauftragt.	§ 17 § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5)	Häufig handelt es sich um den Hersteller des Gefahrgutes, der eine Spedition mit der Versendung beauftragt.
Absender	Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag. Quelle: 1.2.1 ADR	Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag. Quelle: § 2, Nr. 1 GGVSEB	§ 18 § 27 (2) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5) § 35	Damit wird der Spediteur unter Umständen zum Absender im Sinne des ADR / der GGVSEB, da er die Versendung für einen Dritten, d.h. für seinen Kunden, übernimmt. Mit einem Beförderungsvertrag lässt sich der Absender jedoch eindeutig festlegen.

Beteiligter	Definition gemäß ADR	Definition gemäß GGVSEB	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Beförderer	Das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt. Quelle: 1.2.1 ADR	Keine eigene Definition in der GGVSEB enthalten, damit deckungsgleich mit ADR-Definition. Quelle: RSEB, Punkt 2.1	§ 19 § 27 (1) § 27 (2) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (2) § 29 (4) § 29 (5) § 35	Beim Transport in loser Schüttung Absprachen mit Befüller erforderlich, da einige Pflichten bei beiden aufgeführt sind.
Verpacker	Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC), einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Quelle: 1.2.1 ADR	Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt. Quelle: § 2, Nr. 4 GGVSEB;	§ 22 § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5)	Bei Lohnabfüllungen bleibt somit auch das auftraggebende Unternehmen in der Mitverantwortung. Es bedarf hier also klarer vertraglicher Regelungen und Pflichtenfestlegungen bzw. -aufteilungen.

Beteiligter	Definition gemäß ADR	Definition gemäß GGVSEB	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Verlader	<p>Das Unternehmen, das</p> <p>a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug oder einen Container verlädt oder</p> <p>b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug verlädt.</p> <p>Quelle: 1.2.1 ADR</p>	<p>Verlader ist das Unternehmen, das</p> <p>a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug, oder einen Container verlädt oder</p> <p>b) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug verlädt.</p> <p>Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert</p> <p>Quelle: § 2, Nr. 3 GGVSEB</p>	<p>§ 19</p> <p>§ 27 (1)</p> <p>§ 27 (2)</p> <p>§ 27 (3)</p> <p>§ 27 (4)</p> <p>§ 27 (5)</p> <p>§ 27 (6)</p> <p>§ 29 (2)</p> <p>§ 29 (4)</p> <p>§ 29 (5)</p> <p>§ 35</p>	<p>Durch die Erweiterung der Definition des Verladers in der GGVSEB ist und bleibt das übergebende Unternehmen in der Verantwortung. Es spielt dabei keine Rolle mehr, wer das Fahrzeug tatsächlich belädt.</p> <p>Dies hat besondere Bedeutung bei den Mehrfachverantwortlichkeiten im § 29 der GGVSEB, wonach der Fahrzeugführer UND der Verlader u.a. für die Einhaltung der Ladungssicherungsvorschrift in 7.5.7 ADR verantwortlich sind.</p> <p>Die handelsrechtlichen Bedingungen (Incoterms, z.B. EXW – EX Works – ab Werk) spielen bei der gefahrgutrechtlichen Bewertung keine Rolle.</p>

Beteiligter	Definition gemäß ADR	Definition gemäß GGVSEB	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Befüller	<p>Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), in ein Batterie-Fahrzeug oder MEGC und/oder in ein Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung einfüllt.</p> <p>Quelle: 1.2.1 ADR</p>	<p>Befüller ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in</p> <p>a) einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer),</p> <p>b) einen MEGC,</p> <p>c) einen Groß- oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung,</p> <p>d) einen Schüttgut-Container,</p> <p>e) ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung,</p> <p>f) ein Batterie-Fahrzeug oder</p> <p>g) ein MEMU einfüllt.</p> <p>Befüller ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.</p> <p>Quelle: § 2, Nr. 2 GGVSEB</p>	<p>§ 23</p> <p>§ 27 (1)</p> <p>§ 27 (3)</p> <p>§ 27 (4)</p> <p>§ 27 (5)</p> <p>§ 27 (6)</p> <p>§ 29 (5)</p> <p>§ 35</p>	<p>Durch die Erweiterung der Definition des Befüllers in der GGVSEB ist und bleibt das übergebende Unternehmen in der Verantwortung. Es spielt dabei keine Rolle mehr, wer das Fahrzeug bzw. den Tank tatsächlich befüllt. Eine Mineralölraffinerie bleibt beispielsweise Befüller, auch wenn an der Ladestelle der Fahrzeugführer sein Tankfahrzeug selbst befüllt und kein Raffineriepersonal anwesend ist.</p> <p>Beim Transport in loser Schüttung sind Absprachen mit Beförderer erforderlich, da einige Pflichten bei beiden aufgeführt sind.</p>
Fahrzeugführer	Keine Definition im ADR enthalten.	<p>Keine Definition in der GGVSEB enthalten.</p> <p>Eigene Definition des Autors: Derjenige, der das Fahrzeug lenkt.</p>	<p>§ 28</p> <p>§ 29 (1)</p> <p>§ 29 (2)</p> <p>§ 29 (3)</p> <p>§ 29 (4)</p> <p>§ 29 (5)</p> <p>§ 35</p>	<p>Im Sinne des ADR gelten auch natürliche Personen als Unternehmen. Die früher in der GbV verwendete Begrifflichkeit „Sonstige verantwortliche Personen“ wurde in der neuen GbV gestrichen und die Fahrzeugführer dort auch als Unternehmen behandelt. Die Pflichten des Fahrzeugführers sind aber trotzdem als personenbezogene Pflichten zu betrachten, da sie dem Lenker des Fahrzeugs originär zugeordnet sind.</p> <p>Die Systematik, Unternehmensverantwortlichkeiten auf beauftragte Personen zu übertragen macht hier keinen Sinn.</p>

Beteiligter	Definition gemäß ADR	Definition gemäß GGVSEB	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Entlader	Das Unternehmen, das a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug absetzt oder b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container entlädt oder c) gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus einem Fahrzeug, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert. Quelle: 1.2.1 ADR	Keine eigene Definition in der GGVSEB enthalten, damit deckungsgleich mit ADR-Definition. Quelle: RSEB, Punkt 2.1	§ 23a § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (2) § 29 (3) § 29 (5)	Neue Definition gemäß ADR / GGVSEB 2011. Damit kann man der Tatsache Rechnung tragen, dass Logistikdienstleister für andere Unternehmen (Empfänger) die Warenannahme durchführen.
Empfänger	Der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger im Sinne des ADR. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt. Quelle: 1.2.1 ADR	Keine eigene Definition in der GGVSEB enthalten, damit deckungsgleich mit ADR-Definition. Quelle: RSEB, Punkt 2.1	§ 20 § 27 (1) § 27 (2) § 27 (3) § 27 (4) § 27 (5) § 27 (6) § 29 (2) § 29 (5) § 35	Seit 2011 wird zwischen dem Empfänger und dem Entlader unterschieden (siehe Definition Entlader).

Beteiligter	Definition gemäß ADR	Definition gemäß GGVSEB	Pflichten nach:	Bemerkung zur Umsetzung beim Straßentransport
Übergebender leerer Tanks	Keine Definition im ADR enthalten.	Keine Definition in der GGVSEB enthalten. Eigene Definition des Autors: Das Unternehmen, das leere Tanks zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert.	§ 26 § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5)	
Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU	Das Unternehmen, auf dessen Namen der Tankcontainer oder der ortsbewegliche Tank eingestellt oder sonst zum Verkehr zugelassen ist. Quelle: 1.2.1 ADR Definition allerdings nur für die beiden genannten Umschließungen aufgeführt	Keine eigene Definition in der GGVSEB enthalten, damit deckungsgleich mit ADR-Definition. Quelle: RSEB, Punkt 2.1	§ 24 § 27 (5) § 27 (6) § 29 (5)	Für die übrigen Betreiber (von MEGC, Schüttgut-Container und MEMU) kann man die Definition sinngemäß übertragen.
Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen	Keine Definition im ADR enthalten.	Keine Definition in der GGVSEB enthalten. Eigene Definition des Autors: Das Unternehmen, das Verpackungen herstellt oder diese rekonditioniert.	§ 25 § 27 (5) § 29 (5)	Mit dem Begriff Verpackungen sind auch Gefäße für die Klasse 2, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen eingeschlossen.
Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC	Keine Definition im ADR enthalten.	Keine Definition in der GGVSEB enthalten. Eigene Definition des Autors: Das Unternehmen, das als Prüfstelle von der BAM zugelassen ist.	§ 25	Für die Anerkennung von Prüfstellen und die Durchführung von IBC-Prüfungen siehe auch BAM-Gefahrgutregeln.

